



Nº. 115.

Dienstag den 26. September

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1315.

Nr. 19525.

Nachricht

des k. k. Guberniums in Laibach, in Privilegien-Angelegenheiten. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 21. Juli d. J., nach den Bestimmungen des allers höchsten Patentes vom 31. März 1832, nachstehende Privilegien zu verleihen befunden, als: — 1) Dem Franz Auhl, Seidenhutmacher, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden Nr. 445, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung wasserdichter Filzhüte, welche hierdurch eine bessere Steife bekommen, einen schöneren, schwärzeren und haltbareren Glanz erhalten, nie brechen, den Kopf nicht drücken, und durch schlechtes Wetter keinen Schaden nehmen, indem sie weder vom Staube noch von der Nässe Flecken bekommen, sondern ihren Glanz durch bloßes Büsten wieder erhalten, ohne dem nachtheiligen Bügeln unterworfen zu werden. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 2) Dem Anton Schmid, bürgerlicher Kupferschmied, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 166, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in Construction einer Maschine, unter der Benennung: „Regulations-Wasserheb-Maschine,“ welche das Wasser in großen und kleinen Massen auf verschiedene Höhen hebe, durch eine höchst einfache Vorrichtung ununterbrochen ausgiebe, wegen ihrer geringen Anschaffungskosten und wegen leichter Benützung des Wassers zum Gebrauch der Fabriken, der Deconomie und des Landbaues empfehlenswerth sey, und durch Anwendung einer eigenen Vorrichtung auch eine Luft-Aussaugungs-Maschine ohne Kolben darstelle, welche zum Aussaugen und Fortschaffen von Luft, zum Erhalten eines luftleeren Raumes, für alle Apparate mit Condensation im luftleeren Raume, vorzüglich bei Abdampfungen in Zucker-Raffinerien benützt werden könne. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — Da Sicherheits-Rücksichten walten

wider die Ausübung des Privilegiums bei Beobachtung der sonst gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln kein Bedenken ob. — 3) Dem Michael Hermann Teller, Specereiwaaren-Handelsmann und Dehlmühlpächter, dann dessen Bruder Joseph Teller, Handlungs-Commis, wohnhaft in Prag, Judenstadt Nr. 1055, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Rübs- und Leindhl, in Folge welcher a) der Samen zum Pressen zweckmässiger vorbereitet, b) die Presse mit ihren Bestandtheilen einfacher, dauerhafter und billiger, als ähnliche Dehlpresen eingerichtet werde, wodurch dieselbe an den Hauptbestandtheilen gar keiner Reparatur, und an den Nebentheilen nur höchst selten einer solchen bedürfe, und deshalb auch an den von Maschinenbauern und ihren Werkstätten entfernten Orten stets mit jeder Kraft in Anwendung gebracht und in Wirksamkeit erhalten werden könne, dann c) das bisherige gewaltsame Herausschlagen der Kuchen aus den Löpfen durch eine einfache, dauerhafte, einen starken Druck ausübende Vorrichtung gänzlich beseitigt sey, indem die Kuchen sehr schnell mittelst eines einzigen Handdruckes aus den Löpfen entfernt, hierdurch das Pressen beschleunigt, eine grössere Menge an Product erzielt, und die kollspieligen Reparaturen der Löpfe und deren Scheiben, besonders der unteren, welche mit Leisten versehen seyen, erspart werden. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — Uebrigens ist das dem Wiener Schuhmachergesellen Joseph Vergler am 25. Juli 1836 auf eine Verbesserung in der Fertigung der Schuhe und Stiefeln verliehene Privilegium, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des zweiten und dritten Jahres, verlängert worden. Dagegen wurden die ausschliessenden Privilegien des Johann Tosi vom 31. Jänner 1828, auf eine Verbesserung der sogenannten unaufsperrbaren Schlosser; des Ignaz Vanni, vom 26. April 1830, auf die Entdeckung, Indigo aus blau gefärbter Wolle zu gewinnen, und des Michael Splesinger vom 26. Jänner 1831,

eine oder mehrere Mängel mittels einer Dampfmaschine in Betrieb zu setzen, wegen unterlassener Berichtigung der Ziffern, für erloschen erklärt. — Endlich ist das dem akademischen Zeichner in Wien, Martin Ledl, das auf die Erfindung der Herstellung aller Gattungen Zeichnungen zu Druck- und Stick-Mustern mit fünf Figuren, statt der bisherigen Model, unterm 20. Juli 1833 verliehene zweijährige, und in der Folge auf zwei Jahre verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer eines Jahres, nämlich des fünften Jahres, verlängert worden. — Welches in Folge des in diesem Gegenstande herabgelangten hohen Hofkanzleis Decretes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. August 1837. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrat.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

S. 1346. (1) Nr. 22164.
Concurs-Ausschreibung
für die zwei in Erledigung kommenden Katharina Warnusischen Mädchen-Stipendien. — Die von der Katharina Warnus, geborne Tho-
matisa, gestifteten zwei Mädchen-Erziehungs-
Stipendien, jedes im Ertrage von jährlichen
sechzig Gulden E. M., werden mit Ende
des laufenden Jahres 1837 erledigt werden,
und kommen für die 3 Jahre 1838, 1839 und
1840 wieder zu verleihen. — Die bevorste-
hende Erledigung dieser Erziehungs-Stipen-
dien, zu deren Erlangung und Genuss vorzüg-
lich Mädchen aus der Verwandtschaft der Stif-
terin, in deren Ermanglung aber auch andere
arme Bürgerstöchter berufen sind, und worüber
derzeit dem Franz Joseph von Steinhoffen
das Präsentationsrecht zusteht, wird mit der
Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
dass jene, welche sich um eines dieser Erziehungs-
Stipendien zu bewerben gedenken, ihre dies-
jährigen gehörig instruierten Gesuche bis Ende
October d. J. beim Gouvernium einzureichen
haben. — Vom k. k. illyrischen Gouvernium.
Laibach am 14. September 1837.

Franz Glößer,
k. k. Gubernial-Secretär.

S. 1345. (1) Nr. 22787.
In der hierortigen gedruckten Nachricht
vom 2. Juli d. J., S. 99, über die Veräuße-
rung der weltlichen Stiftungsherrschaft Wino-
digenkau haben sich mehrere Druckfehler ein-

geschlichen, die man zur Beseitigung der hier-
aus hervorgehenden Beirungen nachstehend
zu berichtigen sich veranlaßt sieht: 1. Ist bei
den sub. 1 angeführten Ertragsrubriken bei
c) statt Bäckerzins, unrichtig das Wort Bäder-
zins angezeigt. — 2. Bei der Ertragsrubrik k
„Hauszins“ ist hinter der Wiener Währung
der Zins pr. 3 fl. 10 kr. E. M. weggeblieben.
— 3. Bei der sub. n angeführten Ertrags-
rubrik ist zwischen dem Zifferansage 167 und
dem Worte Gesundt die Bezeichnung des Ge-
wichts nach Pfunden weggelassen. — 4. Bei
dem sub. 2 angeführten Pachtzins für jene
Grundstücke, welche wegen Mangel der erforderlichen Wirtschaftsgebäude bis Ende October
1837 verpachtet sind, welcher mit 19 2 fl. 58
kr. E. M. angezeigt erscheint, ist in dem leer-
gebliebenen Raum die Ziffer 1 ausgelassen
und hätte daher richtig mit 19 12 fl. 58 kr. E.
M. angezeigt werden sollen. — 5. Ist bei der
sub. 6 angeführten Ertragsrubrik des Bräu-
hauses, im 2. Absage, häufiglich der zur Bierab-
nahme verpflichteten Wirthshäuser statt dem
Worte „Verkaufsrecht“ fälschlich das Wort
Verkaufrecht angezeigt. — Von der k. k. böhm-
ischen Staatsgüterveräußerungs-Provinzials-
commission. Prag am 11. September 1837.

S. 1335. (2)

ed Nr. 21665.

N. a. Ø r i Ø t.

Bei der galizischen k. Kammerprocuratur sind zwei Adjuncten-Stellen mit dem
Geholte jährlicher 1500 und 1200 fl. E. M.
in Erledigung gekommen. Die Bewerber um
diese Stellen haben ihre wohlsteuerten Ge-
süche, im Falle sie bereits angestellt sind, mits-
tels ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber
mittels des betreffenden Kreisamtes bei dem k.
k. galizischen Landes-Gouvernium längstens bis
15. October d. J. anzubringen. Die Gesuche
müssen mit den Zeugnissen über die erreichte
Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der
Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doc-
torats durch 3 Jahre entweder bei einem Ad-
vocaten, bei einem k. k. Fiscalamte, oder bei
einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte
entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens
einer slavischen Sprache, eine unbescholtene
Moralität, endlich über die zur Erlangung
der Fiscaleadjunctenstelle gut bestandene Prü-
fung belegt seyn. Auch haben die Compe-
tenten anzugeben, ob und in welchem Grade
sie mit einem der bei der galizischen Kamme-
rprocuratur angestellten Beamten verwand-

oder verschwägert sind. Sollten diese Adjunctenstellen durch die Vorrückung eines Adjuncten aus der mindern Besoldungsklasse besetzt werden, so hat dieser Couurs auch für die auf diese Art in Erledigung kommenden Adjunctenstellen mit der jüngsten Besoldungsklasse pr. 1000 fl. E. M. zu gelten. Uebrigens wird der zu ernennende Fiscaladjunct entweder der Lemberger Kammerprocuratur, oder einem der hierlands bestehenden substituirten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hiervor auf Ubersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu können. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 21. August 1837.

Löfhan,
Gubernial-Secretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B. 1333. (2)

Nr. 7379.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Wurzbauer, für sich und seinen m. Sohn Joseph, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. August dieses Jahres verstorbenen Ehegattin Anna Wurzbauer, geb. Vollnitscher, die Taglohnung auf den 6. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welchen an diesen Verlust aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend dorthin sollen, widrigens sie die Folien des §. 814 b. S. 5. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 9. September 1837.

Amtliche Verlautbarungen.

B. 1353. (1)

Nr. 10832/III.

Straf-Erkenntniss.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wurde wider Anton Wontschina zu Koitsch, im Bezirke Haasberg, auf der Grundlage der hier abgeführten Untersuchung, nachstehendes Erkenntniss geschöpft: Nachdem Anton Wontschina geständig ist, im Jahre 1831 eine Parthie von 27 Z. Zucker und ein Quantum von 83 Z. Kaffeh als Contreband-Gut für Andere getragen zu haben, so wird derselbe in Gemäßheit der §§ 13, 48, 49, 86, 95, 102 und 103 des Zollpatents vom Jahre 1788 und des Strafverschärfungs-Circulars vom 29. Juli 1814, S. 9911, zum Erlage des dreifachen

Werthes dieser nicht vorhandenen Waaren nach den damals beständen niedrigsten Preisen, nämlich à 24 kr. für 1 Z. Zucker, und à 27 kr. für 1 Z. Kaffeh, sohin zum Erlage der Geldstrafe, und zwar rücksichtlich des Zuckers von 15 fl. 23½ kr., und hinsichtlich des Kaffehs von 59 fl. 45¾ kr., zusammen von 75 fl. 9¼ kr., hiermit verurtheilt. — Da der Aufenthaltsort des Strafältigen unbekannt ist, so wird derselbe unter Einschaltung des am 26. März 1834, S. 3931, geschöpften obigen Erkenntnisses hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vom Tage der letzten Einschaltung dieses Erkenntnisses in die Zeitungsbücher, entweder den Gnadenweg bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu betreten, oder den Rechtsweg durch Aufforderung des k. k. Fiscus in Laibach bei dem k. k. Kraintschen Stadt- und Landrechte daselbst zu ergreifen, im widrigen Falle das obige Straferkenntniß zur Rechtskraft erwachsen wird. — Laibach am 12. September 1837.

B. 1280. (3)

Nr. 1917/686 C.
Licitations-Kundmachung.

Von dem k. k. Hauptzollamt Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben in Folge Bewilligung der öblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung ddo. 29. August l. J., Nr. 10619/III, verschiedene, im Handel erlaubte Contrabandwaaren, bestehend aus Kaffeh, Raffinad und gestoßenem Zucker, Zuckermehl, Pfeffer und anderen Gewürzwaaren, im Wege der Versteigerung an den Meistbiether gegen sogleich bare Bezahlung werden hinton gegeben werden. — Die diesjährige Lication beginnt am 2. October l. J., und wird durch fünf Tage hindurch in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 — 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden. — Hierzu werden die Kaufstügigen mit dem Besaße eingeladen, daß der Kaffeh, gestoßene Zucker und das Zuckermehl in Parthien zu 10 und 5 Pfund, der Raffinadzucker aber Hutweise ausgeböthen werden wird. — K. k. Hauptzollamt Laibach am 11. September 1837.

B. 1354. (1)

Nr. 11622 VI

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerojecten in den unten angeführten Steuer-Gemeinden auf das Ver-

waltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung versteigerungswise in Pacht ausgeboten und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernal-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938,

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der öbl. Bezirksobrigkeit zu	Aukrupspreis für	
				Wein, Weins- most und Maische, dann Obstmost	Fleisch
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Pölland	Pölland	neunten October 1837 11 Uhr Vormittags	Pölland	528	—
				139	40
				f. chhundert siebenund- sechzig Guld. 40 kr. M.M.	

Den zehnten Theil dieser Aukrupspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Padium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 % Padium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämmt-

lichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem K. K. Gränzollamte zu Pölland eingeleben werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 21. September 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1338. (2) Nr. 2102/723

G d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Man habe auf Unlangen der Erben des seligen Auerperger, in die öffentliche Veräußerung aus freier Hand des hier in der Stadt sub Consc. Nr. 39 liegenden Hauses, respective Brandstätte und der dazu gehörigen Waldantheile in Illouza sub Los. Nr. 12 und 47, im gerichtlichen Schätzungsverthe von 400 fl. gewilligt, und hiezu drei Teilbietungstagsfazungen, als: auf den 14. und 28. October, und 11. November, jedesmahl Vormittags 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatz angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Fazung unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll liegen jeden Tag in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzlei zur Einsicht bereit.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 14. September 1837.

3. 1332. (2) Exh. Nr. 2908.

G d i c t

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Krenn von Kern-

dorf, in die executive Versteigerung der, dem Jacob Verderber von daselbst Haus-Nr. 16 gehörigen Hubenrealität, wegen schuldigen 266 fl. c. s. c. gewilligt, und zu deren Vornahme die Fazungen auf den 21. October, 21. November und 18. December 1. F., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Foss der Realität mit dem Beisatz bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Teilbietungsfazung nicht um oder über den Schwäzungswert an Mann gebracht werden können, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungsverthe werden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse und die Schwäzung können in der gewöhnlichen Zeit hieramis eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 16. Sept. 1837.

3. 1331. (2)

Wiesen-Verkauf.

Eine Wiese am rechten Ufer des Laibachflusses, nahe am Gruberischen Canal gelegen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber ist im Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1313. (3) Nr. 20863.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Verleihung der Seifenwerke in jenen Gegenden, in denen die geradlinige Verleihung nicht möglich ist. — Da das öftmalige Vorkommen der Seifenwerke in engen, sich krummlinig fortwindenden Thalgründen die Vermessung der auf selbe zu Lehen begehrten Feldmäzen noch dem Patente vom 21. Juli 1819 in solchen Fällen nicht gestattet, so haben Allerhöchst Ge. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1837 zu bestimmen geruht, daß Seifenwerke in solchen Gegenden, in denen die geradlinige Mäzenverleihung nach dem Grubensfeldmäzenpatente vom 21. Juli 1819 für sie entweder wegen der nicht vorhandenen gesetzlichen Breite der Seifen, oder wegen ihrer nicht geradlinigen Auslagerung nicht thunlich ist, in der Art zu verleihen seyen, daß derjenige Flächenraum, welcher ihnen der Breite oder der geraden Linie nach nicht gegeben werden kann, in der verschiedenartig vorkommenden Lage in der Art zugemessen werde, daß ein Seifenlehen immerhin den in dem eben angezogenen Grubensfeldmäzenpatente für ein jedes Berglehen bestimmten Flächeninhalt von 12,544 Quadratklastrern erhölte. — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 31. Juli 1. J., B. 17516, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 7. September 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrat.

Joseph Wagner,
k. k. Gub. Rath.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

B. 1330. (3)

R u n d m a c h u n g.

Die Sicherstellung der Militär-Verpflegung im Wege der Subarrenditur, für den Zeitraum vom 1. November d. J. bis Ende März 1838, wird, und zwar für die Station Reisniz und für das Marodehaus zu Gotischee, in der Bezirkskanzlei zu Reisniz am 29. September, und für die Verpflegestation Neustadt bei dem k. k. Kreisamte am 7. October d. J. vorgenommen werden. Für die Station Reisniz und Concurrenz beläuft sich der Brodderdarf täglich auf 204 Port.; für das Marodehaus zu Gotischee werden benötigt monatlich Bitterstroh 20 Pfund, hartes Brennholz

$\frac{1}{2}$ Kloster, Unschlittkerzen $1\frac{1}{2}$ Pfund; für die Station Neustadt Brodportionen täglich 50g, Hafer 4 Portionen, Heu 4 Port. à 8 Pfund, Unschlitt-Kerzen monatlich $12\frac{1}{2}$ Pfund, Brennholz monatlich 24 Mosk. Bitterstroh vierjährig 600 Portionen a 12 Pf.. — Gleichzeitig wird auch die Verführung des Brodes in die verschiedenen Aufstellungen für das Militär-Jahr 1838 verhandelt werden, so wie auch und zwar zu Neustadt die Frachtpreise für die Verführung des Mehles u. c. von Karlstadt nach Neustadt und Reisniz werden festgesetzt werden. — Enthält ein schriftliches Ofer einen besseren Anboth als jener der mündlichen Bestiecher ist, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn derselbe anwesend ist, und mit den sämtlichen anwesenden mündlichen Licitanten wieder aufgenommen und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Ofer angenommen. Ist der schriftliche Anboth mit dem mündlichen gleich so erhält letzterer den Vorzug, ohne weiterer Verhandlung. Die Uebernahmeflüsigen werden eingeladen sich an den festgesetzten Tagen in den genannten Verhandlungsorten einzufinden zu wollen. — K. k. Kreisamt Neustadt am 15. September 1837.

Stadt- und Landrechtlische Verlautbarungen.

B. 1325. (3) Nr. 7486.

G d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Daß man wider Leopold Sumler, gewesenen Pfarrer zu Scharfenberg, wegen erhobener körperlichen Gebrechen, die denselben zur Beaufsichtigung seiner Geschäfte und Verwaltung seines Vermögens unfähig machen, die Curatik zu verbürgen, und den Mathias Roi, Pächter der Pfarrgült Scharfenberg, zu dessen Curator aufzustellen befunden habe. — Laibach am 26. September 1837.

B. 1324. (3)

Nr. 7051.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Helene Taboure, gegen Andreas und Maria Lukmann et Cons., puncto 800 fl. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung des, der Exequirten gehörigen, mit Inbegriff von zwei Gärten sub. Act. Nr. $3\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{5}$, auf 2247 fl. 55 kr. geschätzten a) Hauses sub. Cons. Nr. 6 in der Polana hier, und zum Stadtmagistrate dienstbar; b) der ganzen Hube in der St. Petersvorstadt sub. Cons. Nr. 35 und zur bischöflichen Pfalz Lai-

(B. Amts-Blatt Nr. 115 d. 26. September 1837.)

bach sub. Nicht. Nr. 190 dienstbar, im Schätzungsvertheile pr. 1679 fl. 15 kr.; c) der beiden auf 80 fl. geschätzten Gemeintheile sub. Mappä Nr. $4\frac{7}{4}$ und $6\frac{1}{2}$ gewilliget, und hiezu drei Termine und zwar auf den 9. und 23. October, dann 13. November 1837, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisitzer bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten, noch zweiten Teilschätzungssitzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei der Executionsführerin, respective ihrem Vertreter, Dr. Crobath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 5. September 1837.

B. 1354. (3) Nr. 7639.
E d i c t.

Von dem k. k. kroatischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es werden die zur Vornahme der über Zusuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Herrschaft Loisch Unterthanen, bewilligten Teilschätzung der, dem Herrn Michael Grafen v. Czernin gehörigen, auf 124007 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten Herrschaft Loisch, bestimmten Tagssitzungen am 25. September, 30. October und 27. November d. J., hiemit auf den 15. Januar, 26. Februar und 23. April 1838, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte übertragen. Welches den Kauflustigen mit dem Anhange erinnert wird, daß, wenn diese Herrschaft weder bei der ersten noch zweiten Tagssitzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben würde. Wo übrigens die Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei der k. k. Kammerprocuratur eingesehen werden können. — Laibach am 19. September 1837.

Amtliche Verlautbarungen.

B. 1323. (3) Nr. 260.

Kundmachung.

Zur Vornahme einiger Bauherstellungen im hierortigen k. k. Tabakamtgebäude, wird in Folge Bewilligung der wohlöblischen k. k. Ca-

meral-Gefallenverwaltung vom 15. d. M., Nr. 13315, bei dem fertiggestigten Deconomate am 27. 1. M. September um 9 Uhr Vormittags eine Minuendoversteigerung abgehalten werden. — Die Ausrufsspreise sind: für die Maurerarbeit 22 fl. 4 kr., für die Maurermaterialien 9 fl. 15 kr., für die Zimmermannsarbeit samt Materiale 81 fl. 27 kr., für die Schmiedarbeit 14 fl. 56 kr., und für die Kupferschmiedarbeit 51 fl. 40 kr., zusammen 179 fl. 22 kr. — Die Licitationslustigen werden hiezu mit dem Bemerkung eingeladen, daß die Herstellung einzeln oder auch zusammen dem Mindestfordernden überlassen werden, und daß für die zu licitirenden Arbeiten das 10percentige Vadum zu erlegen sey. — Der diesfällige Bauact und sonstige Licitationsbedingnisse können bei dem Deconomate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. k. Cameral-Verwaltungsbemat. Laibach am 18. September 1837.

B. 1309. (3) ad Nr. 13148.
Nr. 21765.

Kundmachung.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefallenverwaltung für Galizien und die Bukowina wird bekannt gemacht, daß der selbständige Tabak- und Stämpel-Bezirksverlag in der Kreisstadt Zolkiew im Wege der öffentlichen Concurrenz mittels Einlegung schriftlicher Offerte dem an Verschleißpercenten Mindestfordernden, wenn gegen dessen Persönlichkeit kein Anstand obwaltet, provisorisch werde verliehen werden. — Dieser Verlog bezieht den Materialbedarf unmittelbar aus dem hiesigen k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleißmagazin, von welchem er $3\frac{1}{2}$ Meilen entfernt ist, und es sind demselben drei Unterverleger zu Kawa, Krystampol und Kamionka, dann drei Großtradicanten zu Kulikow, Mosty und Magierow, dann mehrere Tradicanten zur Materialfassung zugewiesen. — Der Absatz (eigentliche Verkehr) belief sich nach dem Rechnungsabschluß der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Rechnungskanzlei für die Zeit vom 1. Februar 1836 bis hin 1837 in Tabak auf 70855 fl., und in Stämpel auf 4750 fl. 54 kr., somit im Ganzen auf 75605 fl. 54 kr. Die Einnahme beträgt an Provision vom Tabakverschleise von den obigen 70855 fl. a $5\frac{2}{4}\%$, 3897 fl. $1\frac{1}{4}$ kr., an Provision von Stämpelverschleise von 4750 fl. 54 kr. a $3\frac{2}{3}\%$ 142 fl. $31\frac{1}{4}$ kr., an alla Minuta-Gewinn 130 fl. 17 kr., daher zusammen 4169 fl. 50 kr. Dagegen stellen sich die beiläufigen Auslagen, und zwar: 1) An eigenem Callo vom Käubestabak

und den Gespünsten zusammen mit 125 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr. 2) An Provisionen, und zwar a) den Subverlegern vom Tabakverschleiß von 50036 fl. 48 kr., a 4 % mit 2001 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr.; b) denselben vom Stämpelverschleiß von 3143 fl., a 2 $\frac{1}{2}$ % mit 78 fl. 34 $\frac{2}{4}$ kr.; c) den Großträf-
canten vom Tabakverschleiß von 9862 fl. 48 $\frac{1}{4}$ kr., a 3 % mit 295 fl. 63 kr.; d) denselben vom Stämpelverschleiß von 290 fl., a 2 % mit 5 fl. 48 kr. 3) An Fracht für die Tabakma-
rialzufuhr, a 10 $\frac{1}{4}$ kr. pr. Centner, mit 394 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr. 4) An Mauthgebühr mit 30 fl. 5) An den übrigen mit dem Verlagsbetriebe verbund-
nen Auslagen, als: Gewölb- und Kellerzins, Schreib- und Einkartepapier, Beleuchtung und Beheizung, zusammen mit 270 fl., sonach im Ganzen mit 3201 fl. 50 $\frac{1}{4}$ kr. dar, worin sich das reine Erträgniß auf 967 fl. 59 $\frac{3}{4}$ kr. entziffert, welches bei demselben alla Minuta-
Gewinne und derselben Stämpelprovision jedoch bei einer Tabakprovision bloß von 5 % sich auf 613 fl. 43 $\frac{1}{4}$ kr., und von 4 $\frac{3}{4}$ % 436 fl. 35 kr. belaufen würde. — Der detaillierte Er-
trägnisausweis kann bei der k. k. Cameral-Be-
zirksverwaltung in Zolkiew und auch bei der k. k. Cameral-
Gefallenverwaltung selbst in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden; wobei aber ausdrücklich bemerkt wird, daß der Verschleiß-
Aenderungen erleiden kann, und daß das k. k. Gefäll für eine gleichmäßige Ertragss-
höhe keine Gewähr leiste, so wie überhaupt un-
ter keinem Vorwande und aus keinem Titel
nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumen-
ten-
Erhöhungsgesuchen des jeweiligen Zolkties-
wer Verlegers, die er in Bezug auf sein Ver-
lagsgeschäft etwa vorbringen sollte, werde Ge-
hör gegeben werden. — Die Caution für den Tabak- und Stämpelpapier-
Verschleiß, dann für Geschirr und sonstige Utensilien wird auf 9630 fl. C. M. festgesetzt, und es ist diese ent-
weder im Baren oder in öffentlichen Staatspa-
pieren nach der für die Verleger festgesetzten
Werthsbestimmung oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und von der k. k. Cameral-
Gefallenverwaltung als an-
nehmbar anerkannten Hypothekar-
Urkunde,
noch vor der Uebergabe des Verlags, längstens
aber binnen vier Wochen nachdem dem Bewerber die Verständigung von der an ihn erfolgten
Verleihung des Verlags zugekommen seyn wird,
zu leisten. — Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkourung dieses k. k. Commis-
sionsgeschäftes zu bewerben gedenken, haben ihre schriftlichen versiegelten, mit einem baren
Neugelde von neunzig sechs Gulden C. M.

welches beim Rücktritte des Erstehers als Ent-
schädigung dem Aerar anheim fällt, denjenigen aber, deren Anbothe nicht angenommen werden, wieder zurückgestellt werden wird, dann mit der legalen Nachweisung ihrer Großjährigkeit, des Besitzes eines zur Verlagsbesorgung zu eichen-
den Vermögens und einem obrigkeitslichen Sitz-
tenzeugnisse belegten Offerte, längstens bis zum
20. October 1837 Abends 6 Uhr bei der k. k. Cameral-
Bezirksverwaltung in Zolkiew zu überreichen, und darin das Percent der Tabak-
und Stämpelverschleißprovision, welches ange-
sprochen wird, nicht allein mit Ziffern, sondern
auch mit Buchstaben auszudrücken. — Offerte,
welche nach dem oben festgesetzten Termine ein-
langen, oder denen eines der hier vorgeschrie-
benen Erfordernisse mangelt, werden nicht be-
rücksichtigt werden. — Die Verpflichtungen
des Bezirksverlegers gegen das Gefälle und seine
UnterVerleger, so wie gegen die an ihn zur Fas-
zung angewiesenen Groß- und Peripherie Traf-
canten, dann das consumirende Publicum, sind in
der Verlegers- Instruction vom 1. September
1805, welche bei der gedachten Cameral-
Bezirksverwaltung und bei jedem Unterinspector
eingesehen werden kann, enthalten. — Lemberg
am 23. August 1837.

B. 1307. (3)

ad Nr. 15256.
Nr. 9920/564

Kundmachung.

Von der k. k. vereinten Cameral-
Gefallenverwaltung für Österreich ob der Enns und
Salzburg wird hiermit bekannt gemacht, daß
der neuerdings erledigte Tabak- und Stämpel-
gefällen-
Districtsverlag zu Scheerding, im
Innkreise, im Wege der öffentlichen Concurrenz
mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, dem an
Verschleißpercenten Mindestfordernden, wenn
gegen dessen Persönlichkeit kein Anstand obwöl-
tet, provisorisch verliehen werden wird. — Dieser
Districtsverlag hat einen UnterVerleger und
48 Trafcanten zur Materialfassung zugewiesen,
und bezieht den Materialbedarf für seinen gan-
zen District aus dem Verschleißmagazine zu
Linz, von welchem er 10 Meilen entfernt ist.
— Der Materialabsatz (eigentliche Verkehr) be-
lieft sich bis nun noch einem Rechnungsbuchsliebe
der k. k. Gefallen-
Rechnungskanzlei, jährlich
im Tabak auf beiläufig 43639 fl. 15 $\frac{1}{4}$ kr., in
Stämpel auf 6375 fl., zusammen auf 50014 fl.
15 $\frac{1}{4}$ kr. Die Einnahme trifft: an Provision
vom Tabakverschleiß von jüngst 43639 fl. 15 $\frac{1}{4}$ kr., a 3 $\frac{1}{2}$ %, 3991 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr., an Provision vom Stämpelpapierverschleiß pr. 6375 fl., a 4 $\frac{1}{2}$ %,

255 fl., alla Minuta-Gewinn 619 fl. $35\frac{1}{4}$ kr., somit zusammen 4365 fl. $43\frac{3}{4}$ kr. Dagegen stellten sich die Ausgaben, und zwar an eigenem Callo vom Gebeizten und den Gespünsten mit Einschluß des Gutgewichtes und der Provision vom Tabak- und Stämpelverschleiß an den Unterverleger, und der Provision vom Stämpelverschleiß an die Träfanten zusammen mit 1310 fl. $36\frac{1}{4}$ kr., an Fracht für verkauft 843 Centner 41 Pfund, a 1 fl. pr. Centen mit 843 fl. $24\frac{1}{4}$ kr., an den übrigen mit dem Verlagsbetriebe verbundenen Auslagen mit 344 fl. 16 kr., daher im Ganzen mit 2498 fl. 17 kr. dar, wornach sich das reine Nutzträge-
nis auf 1867 fl. $26\frac{3}{4}$ kr. entziffert, welches sich bei denselben Genüssen des alia Minuta-Gewinnes und der Stämpelprovisionsbeibehaltung, und zwar zu 7 % vom Tabakverschleiß auf 1431 fl. $3\frac{1}{4}$ kr., zu 6 % vom Tabakverschleiß auf 994 fl. $39\frac{3}{4}$ kr., zu 5 % vom Tabakverschleiß auf 558 fl. $16\frac{1}{4}$ kr., und zu $4\frac{2}{4}$ % vom Tabakverschleiß auf 340 fl. $4\frac{1}{4}$ kr. belaufen wird, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, und das k. k. Gefäll für die gleichmäßige Ertragshöhe nicht haftet. — Die nach dem sechswöchentlichen Tabakverschleiß nebst 5 % für das Geschirr zu leistende Caution beträgt 6210 fl. C. M., welche entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem für die Tabakverleger amtlich bestimmten Annahmewerthe, oder aber durch fideiussorische Hypothekarinstrumente zu berichtigen ist. Das Stämpelpapier hingegen wird bei jeder Fassung gleich bar bezahlt. — Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkommung dieses k. k. Commissionsgeschäftes zu bewerben gedenken, haben ihre schriftlich versiegelten, mit einem Reugelde von 621 fl. C. M. entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren, welches beim Rücktritte des Erstehers oder bei Unterlassung der Cautionsteilung, dem Arar zur Entschädigung dienen, jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt werden wird, dann mit legaler Nachweisung ihrer Großjährigkeit und einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegten Offerte längstens bis zum 15. October 1837 Mittags 12 Uhr bei der k. k. Commerz-Bezirksverwaltung für den Innenkreis zu Nied einzulegen, woselbst die sämtlichen Antheile an dem letztgenannten Tage und Stunde commissioniert werden eröffnet werden. — Die Verpflichtungen des Districtsverlegers gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen die ihm

zugewiesenen Unterverleger und Träfanten, dann gegen das consumirende Publicum, sind in der Verlegerinstruction vom 1. September 1805 enthalten. — Schließlich wird nur noch begefügt, daß das k. k. Gefäll unter keinem Vorwände und aus keinem Titel um nachträgliche Entschädigung oder Emolumentenerhöhungen angegangen werden kann, und dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefällvorschriften aufrecht erhalten wissen will. — Linz am 2. September 1837.

3. 1329 (3)

Bekanntmachung.

In dem k. k. Gold- und Silber-Einführungss-Amte alhier am alten Markte in der Gloriosogasse Nr. 136, wird in den Amtsstuben von 8 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr alles Bruch- und Pagement-, dann ausgebranntes Faden- Gold und Silber, und somit auch alle durchlöcherten und sonstigen beschädigten oder ausländischen uncurmäßigen Münzen einzeln und in grösseren Parthien gegen bare Vergütung nach den laut hauptmünzamtlichem Tafiffe vom 1. Mai 1833 festgesetzten erhöhten Preisen in k. k. neuen einfachen und vierfachen Ducaten, dann Banknoten oder neu geprägten Silbermünzen eingelöst. — Laibach am 20. September 1837.

3. 1321. (3)

Verlautbarung.

Herr Friedrich Dillanz hat für zwei verehrende, arme, tugendhafte Bürgerstöchter, aus Neustadt gebürtig, die jährliche Aussteuer zu 25 fl. 30 kr. gestiftet, und hiervon den Stadtvorstand zu Neustadt als Patron eingesetzt. Da nun dem zu Folge für das Militärjahr 1837 zwei Stiftungsbeträge a 25 fl. 30 kr. zu verleihen sind, so wird anmit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß diejenigen Mädchen, welche zur Ueberkommung eines diesfälligen Stiftungsbetrages sich berufen halten, mit vorgeschriebenen Sittenzeugnissen und dem Beweis, daß sie von hierortiger bürgerlicher, oder demselben sich eignender Abkunft sind, auszuweisen vermögen, daß diesfalls belegte Bittgesuch an die hierortige Stadtvorstehung binnen 4 Wochen von heute an, mit Beilegung des Trauungsszeugnisses zu überreichen haben. — Stadtvorstehung der landesfürstlichen Stadt Neustadt in Unterkrain am 13. September 1837.